

Bebauungsplan „Solarpark Kettenheim“

**Begründung zur Beteiligung
gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB**

Ortsgemeinde: Kettenheim



Verbandsgemeinde: Alzey-Land
Landkreis: Alzey-Worms

Verfasser:

Andre Schneider, M. Sc. Umweltplanung und Recht

Martin Müller, Stadtplaner B. Sc. Raumplanung / Mitglied der Architektenkammer RLP

Nadine Müller-Samet, M. Sc. Stadt- und Regionalentwicklung

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1 ANLASS & ZIEL DER PLANUNG	4
2 PLANGEBIET UND VERFAHRENSWAHL	4
2.1 Lage und Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs	4
2.2 Mögliche Standortalternativen	6
3 ÜBERGEORDNETE UND SONSTIGE VORLIEGENDE PLANUNGEN	8
3.1 Landesentwicklungsprogramm	8
3.2 Regionaler Raumordnungsplan (ROP)	10
3.3 Flächennutzungsplan	14
3.4 Bebauungsplan	15
3.4.1 Bestehender Bebauungsplan	15
3.4.2 Angrenzende Bebauungspläne	15
3.5 Sonstige kommunale Planungen (§ 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB)	15
4 BESTANDSANALYSE	16
4.1 Bestehende Nutzungen	16
4.2 Angrenzende Nutzungen	16
4.3 Erschließung	16
4.4 Gelände	16
4.5 Schutzgebiete und Schutzstatus	16
5 PLANUNGSABSICHT (ZIELE)	19
5.1 Grundzüge der Planung	19
5.2 Erschließung	19
5.3 Versorgungsleitungen und Entwässerung	19
5.4 Immissionsschutz	19
5.5 Natur und Landschaft	20
6 PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN	21
6.1 Art der baulichen Nutzung	21
6.2 Maß der baulichen Nutzung	21
6.3 Überbaubare Grundstücksfläche, Stellung baulicher Anlagen	21
6.4 Beschränkung des Zeitraumes der Nutzung	21
6.5 Umweltrelevante Festsetzungen	22
6.5.1 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)	22
6.5.2 Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)	22

7 BAUORDNUNGSRECHTLICHE UND GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN 23

ANHANG

- Anhang 1: Umweltbericht
- Anhang 2: Gutachten G37/2023 zur Frage der eventuellen Blend- und Störfunktion von Nutzern der BAB A 61 durch eine bei Kettenheim zu installierende Photovoltaikanlage (LSC LICHTTECHNIK UND STRAßENAUSSTATTUNG CONSULT 2023)
- Anhang 3: Archäologisch-geophysikalische Prospektion in Kettenheim, Verbandsgemeinde Alzey-Land, Landkreis Alzey-Worms – Magnetometerprospektion am 21.12.2023 – Abschlussbericht (POSSELT & ZICKGRAF PROSPEKTIONEN 2024)

ENTWURF

1 ANLASS & ZIEL DER PLANUNG

Auf Grundlage des Erneuerbare-Energien-Gesetzes 2023 (EEG), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.02.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 33) geändert wurde, beabsichtigt die JUWI GmbH im Zuge der Energiewende in der Ortsgemeinde Kettenheim, Verbandsgemeine Alzey-Land, Landkreis Alzey-Worms, eine Photovoltaik-Freiflächenanlage entlang der Autobahn A 61 zu errichten. Dadurch soll ein Beitrag zur Erzeugung von umweltfreundlichem Strom und zur Reduzierung des CO₂-Ausstoßes geleistet werden.

Für das Plangebiet in Kettenheim erfolgte bereits 2019 aufgrund seiner raumbedeutsamen Größe und der Tangierung der Ziele des ROP Rheinhessen-Nahe (Vorranggebiet Landwirtschaft, Regionaler Grünzug) ein Zielabweichungsverfahren mit vereinfachter raumordnerischer Prüfung, dessen positiver Bescheid am 04.09.2019 von der SGD Süd einging. Da sich zwischenzeitlich die Flächenkulisse von ca. 9,9 ha auf ca. 12,3 ha vergrößerte, wurde ein erneutes Zielabweichungsverfahren mit integrierter vereinfachter raumordnerischer Prüfung durchgeführt, welches am 14.07.2021 positiv von der SGD Süd beschieden wurde. Die nachträgliche Hinzunahme der Grünflächen und somit die Vergrößerung des Geltungsbereiches auf 16,2 ha, welches in einem Stand von 2022 vorgesehen wurde, bedurfte laut Aussage der SGD Süd kein erneutes Verfahren, da er lediglich um Grünflächen erweitert wurde. Durch die Reform des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes (EEG) zum 1. Januar 2023 wird die Förderung von Solaranlagen in einem Korridor von bis zu 500 m zu Autobahnen und Schienentrassen ermöglicht. Aufgrund dessen beabsichtigt die JUWI GmbH, weitere Flächen in den Geltungsbereich aufzunehmen, wodurch sich die Flächenkulisse nochmals auf nun ca. 20,8 ha vergrößert. Durch die Vergrößerung der Flächenkulisse ist das Zielabweichungsverfahren mit integrierter vereinfachter raumordnerischer Prüfung angepasst worden. Dieses Zielabweichungsverfahren wurde am 27.09.2023 von der SGD Süd positiv beschieden.

Das Plangebiet liegt vollständig innerhalb des 500 m-Korridors längs von Autobahnen und ist somit nach § 37 Abs. 1 Nr. 2 lit. c EEG 2023 förderfähig.

Zur Realisierung einer entsprechenden Anlage ist über den Abstand von 200 m zur Autobahn hinaus (s. § 35 Abs. 1 Nr. 8 lit. b sublit. aa BauGB), die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich. Der Flächennutzungsplan ist im Parallelverfahren fortgeschrieben worden. Am 11.03.2024 wurde der Feststellungsbeschluss der Änderung Nr. 34/00 des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Alzey-Land gefasst.

2 PLANGEBIET UND VERFAHRENSWAHL

2.1 Lage und Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs

Der Geltungsbereich weist insgesamt eine Größe von etwa 20,8 ha auf und liegt östlich des Siedlungskörpers Kettenheim. Im Westen grenzt an das Plangebiet die Autobahn A 61 an. Ansonsten ist das Plangebiet von landwirtschaftlichen Strukturen umgeben.

Das Plangebiet wird in vier Teilbereiche unterteilt und liegt in der Flur 4 der Gemarkung Kettenheim.

Es umfasst von Nord nach Süd

- in Teilbereich 1 die Flurstücknummern 55 und 56 (vollständig),
- in Teilbereich 2 die Flurstücknummern 60/1, 62 und 63 (vollständig),
- in Teilbereich 3 die Flurstücknummern 100-105 (vollständig), 106 (teilweise) und 123 (vollständig),
- in Teilbereich 4 die Flurstücknummern 110, 111 und 112 (vollständig).

Es grenzt an folgende Flurstücke an:

- Teilbereich 1: an die Flst. Nrn. 20, Flur 11 (Norden); 65, Flur 4 (Osten); 28/2, Flur 4 (Westen); 57, Flur 4 (Süden).
- Teilbereich 2: an die Flst. Nrn. 59, Flur 4 (Norden); 64, Flur 4 (Osten); 28/2, Flur 4 (Westen); 28/2 sowie 53/2, Flur 4 (Süden).
- Teilbereich 3: an die Flst. Nrn. 53/2 sowie 124, Flur 4 (Norden); 94, Flur 4 (Osten); 124, Flur 4 (Westen); 99 sowie 122, Flur 4 (Süden).
- Teilbereich 4: an die Flst. Nrn. 113, Flur 4 (Norden); 109, Flur 4 (Osten); 8, Flur 7 Gemarkung Esselborn (Westen); 9, Flur 7 Gemarkung Esselborn (Süden).

Die Teilbereiche 2 und 3 werden durch die Flurstücknummer 53/2 in Flur 4 (versiegelter Wirtschaftsweg) voneinander abgegrenzt.

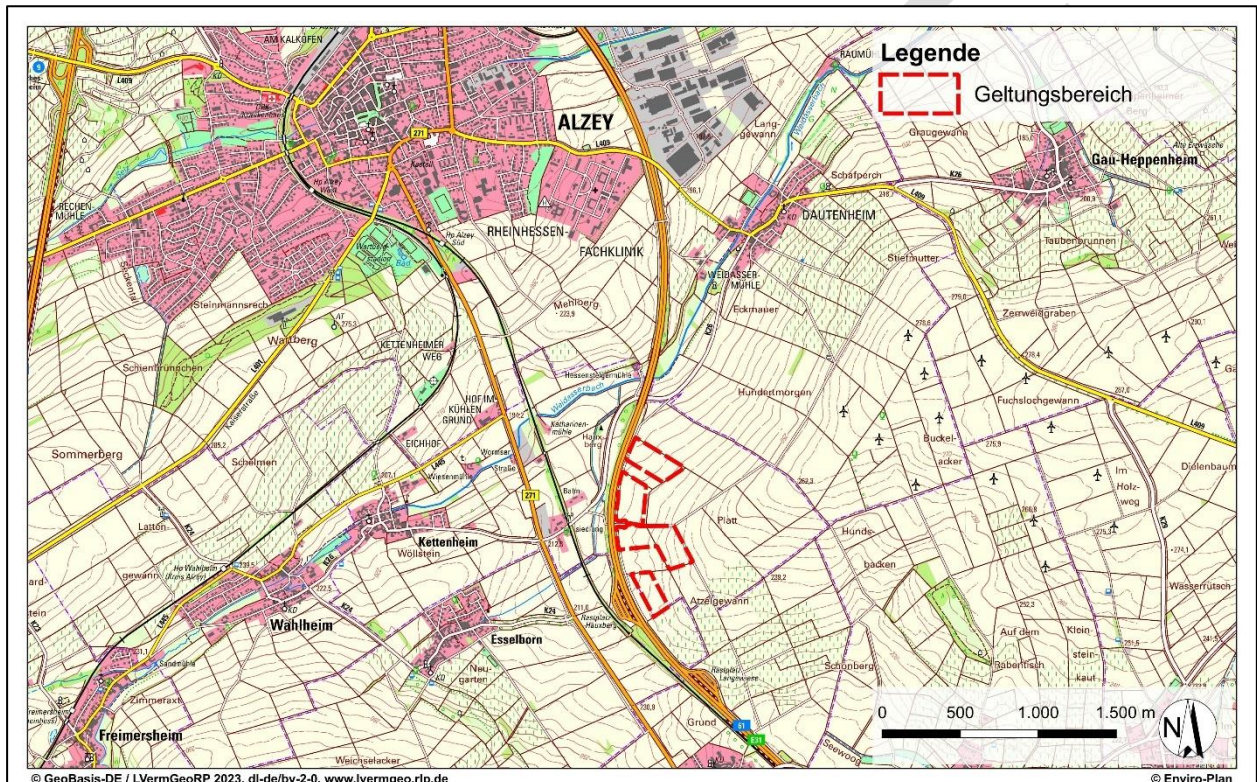


Abb. 1: Räumlicher Zusammenhang des Plangebiets; © GeoBasis-DE / L VermGeoRP 2019, dl-de/by-2-0, www.lvermgeo.rlp.de; Plangebiet ergänzt durch Enviro-Plan GmbH 2023

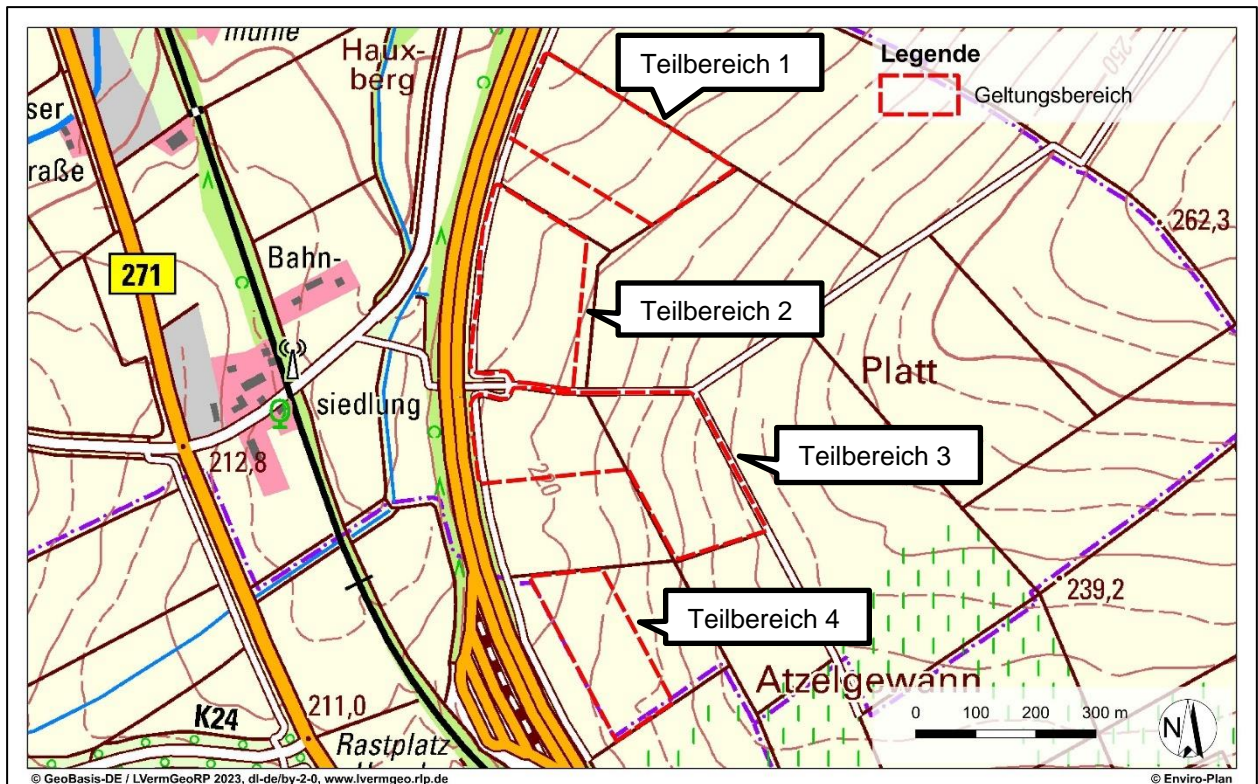


Abb. 2: Plangebiet; © GeoBasis-DE / LVermGeoRP (2023), dl-de/by-2-0, <http://lvermgeo.rlp.de>; Plangebiet markiert durch Enviro-Plan GmbH 2023

2.2 Mögliche Standortalternativen

Eine Standortalternativenprüfung wurde im Rahmen des Raumordnungsverfahrens mit integriertem Zielabweichungsverfahren bereits durchgeführt. Dabei wurde festgestellt, dass sowohl innerhalb der Gemeinde Kettenheim als auch in der Verbandsgemeinde Alzey-Land aufgrund hochwertiger Böden und mangelnder Konversionsflächen für großflächige Freiflächen-Solaranlagen ausschließlich Randstreifen entlang von Autobahnen und Schienenstrecken nach EEG förderfähig und nach BauGB privilegiert sind.

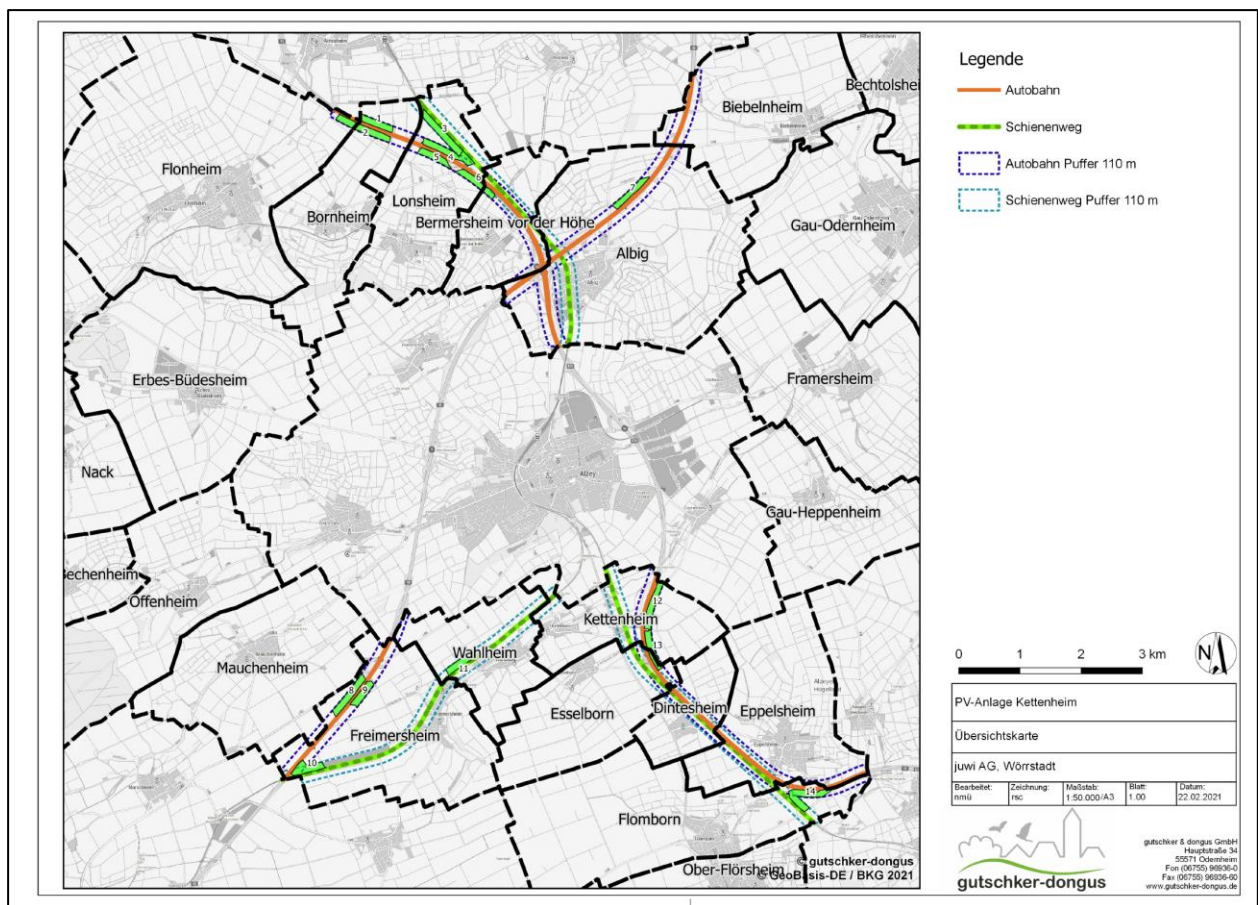


Abb. 3: Förderfähige Kulissen © GeoBasis, DE / LVermGeoRP 2019, dl-de/by-2-0, www.lvermgeo.rlp.de; ergänzt durch gutschker & dongus 2021

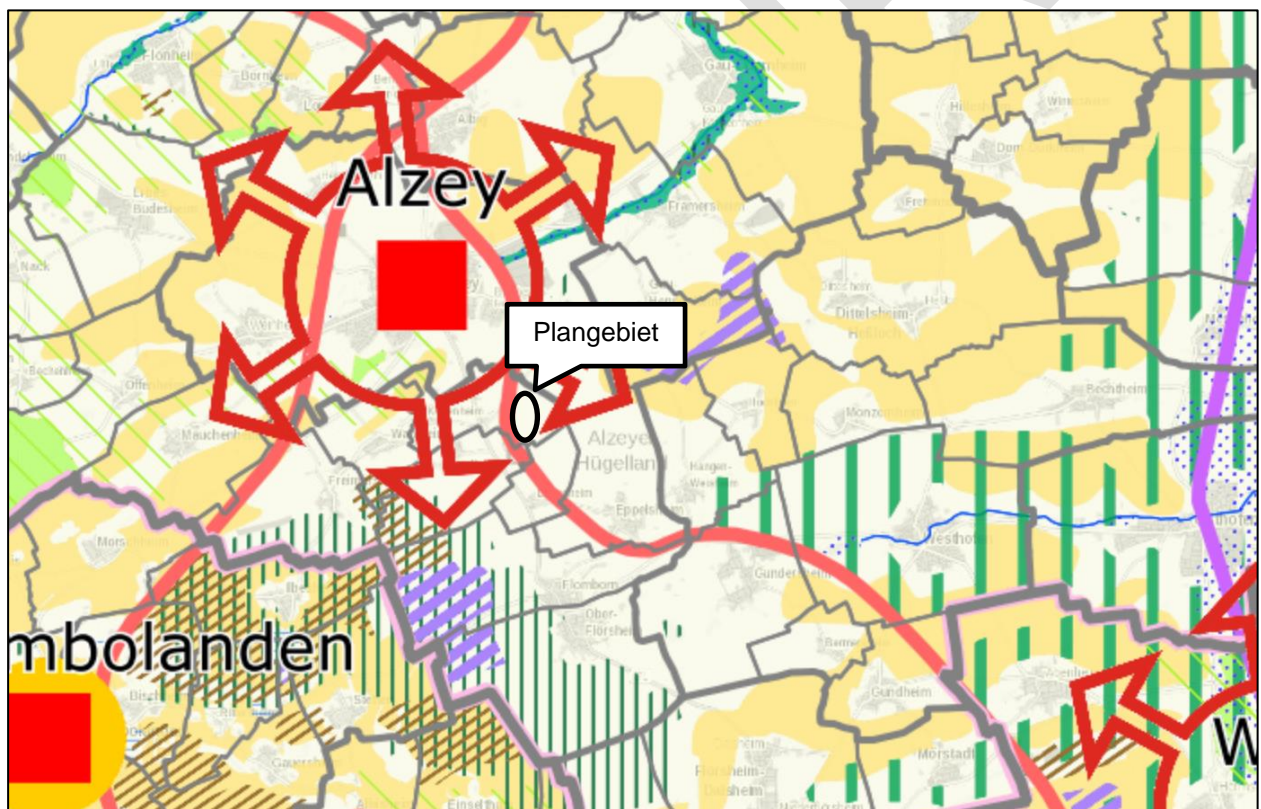
Die Fläche, auf welcher der „Solarpark Kettenheim“ errichtet werden soll, stellt eine förderfähige Kulisse für die Errichtung von PV-Anlagen in der Verbandsgemeinde Alzey-Land dar. Im Vorranggebiet Landwirtschaft liegen alle Potenzialflächen, weshalb dieses Kriterium für die Bewertung keine Relevanz hat. Zudem kamen die Zielabweichungsverfahren zu dem Ergebnis, dass unter bestimmten Auflagen eine Vereinbarkeit hergestellt werden kann. Die Vorbelastung des Plangebiets ist in diesem Bereich aufgrund der angrenzenden Autobahn gegeben. Die Alternativenprüfung kam folglich zu dem Ergebnis, dass das Plangebiet in Kettenheim die am besten geeignete Fläche im Gemeindegebiet darstellt.

3 ÜBERGEORDNETE UND SONSTIGE VORLIEGENDE PLANUNGEN

3.1 Landesentwicklungsprogramm

Über das Landesentwicklungsprogramm möchte das Land Rheinland-Pfalz die klimaneutrale Erzeugung von Strom fördern und unabhängiger von Energieimporten werden. Das LEP verfolgt den Grundsatz, die Nutzung erneuerbarer Energien an geeigneten Standorten zu ermöglichen und im Sinne europäischer, bundes- und landesweiter Zielvorgaben auszubauen. Bei der Planung großflächiger Photovoltaikanlagen sind die Ziele und Grundsätze der Raumordnung zu berücksichtigen. Auf Ebene des LEP IV Rheinland-Pfalz und dessen vierter Teilfortschreibung werden bereits Themen behandelt, die bei der Planung von Photovoltaik Freiflächenanlagen zu berücksichtigen sind. Unter anderem wird hierbei bis 2030 eine Verdreifachung bei der Solarenergie vorgesehen.

Aktuell befindet sich das Landesentwicklungsprogramm in seiner fünften Fortschreibung. Im Juni 2023 begann das Ministerium des Inneren und für Sport mit der Erarbeitung eines Entwurfs für das neue Landesentwicklungsprogramm (LEP 5). Schwerpunkte, die herausgearbeitet bzw. überarbeitet werden sollen, sind die Nahversorgung, die Energiewende, eine zukunfts- und wettbewerbsfähige Wirtschaftsentwicklung und bedarfsgerechte Wohnflächen. Bis voraussichtlich Ende 2027 oder 2028 wird die Fortschreibung andauern.



- Kreisgrenze
- Verbandsgemeindengrenze
- Verbindungsfläche Gewässer
- Großräumige Straßenverbindung
- Landesweit bedeutsamer Bereich für ...*
 - ... die Landwirtschaft

Abb. 4: Ausschnitt aus der Gesamtkarte des Landesentwicklungsprogramm IV; ohne Maßstab © Ministerium des Inneren und für Sport Rheinland-Pfalz; ungefähre Lage des Plangebiets schwarz eingekreist durch Enviro-Plan GmbH 2023

Gemäß der Planzeichnung liegt das Plangebiet außerhalb eines landesweit bedeutsamen Bereichs und grenzt an eine großräumige Straßenverbindung an. In der näheren Umgebung befinden sich landesweit bedeutsame Bereiche für die Landwirtschaft.

Im Landesentwicklungsprogramm (LEP IV, 2008, mittlerweile vier Teilfortschreibungen 2013, 2015, 2017 und 2023, u.a. mit den Themen erneuerbare Energien allgemein und Windkraft im Speziellen) werden die Belange Landwirtschaft und Weinbau behandelt. Hier heißt es u.a.:

Z 120: Die landesweit bedeutsamen Bereiche für die Landwirtschaft werden durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten in den regionalen Raumordnungsplänen konkretisiert und gesichert.

G 121: Die dauerhafte Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für außerlandwirtschaftliche Zwecke soll auf ein Mindestmaß reduziert werden.

Aufgrund der zeitlichen Bindung an den Betrieb der Anlagen werden die landwirtschaftlichen Belange nicht dauerhaft berührt. Zudem befindet sich das Plangebiet außerhalb eines landesweit bedeutsamen Bereich für die Landwirtschaft.

Zur erneuerbaren Energie, speziell Freiflächen-Photovoltaikanlagen wird im Landesentwicklungsprogramm folgendes gesagt:

G 161: Die Nutzung erneuerbarer Energieträger soll an geeigneten Standorten ermöglicht und im Sinne der europäischen, bundes- und landesweiten Zielvorgaben ausgebaut werden. Die Träger der Regionalplanung sollen im Rahmen ihrer Moderations-, Koordinations- und Entwicklungsfunktion darauf hinwirken, dass unter Berücksichtigung der regionalen Besonderheiten die Voraussetzungen für den weiteren Ausbau von erneuerbaren Energien geschaffen werden.

Z 162: Die Regionalplanung trifft auf der Basis handlungsorientierter Energiekonzepte Festlegungen zur räumlichen Nutzung erneuerbarer Energien, zur Energieeinsparung und zur effizienten und rationellen Energienutzung. Dabei ist orts- bzw. regionsspezifischen Besonderheiten Rechnung zu tragen.

G 166: Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen flächenschonend, insbesondere auf zivilen und militärischen Konversionsflächen, entlang von linienförmigen Infrastrukturtrassen sowie auf ertragsschwachen, artenarmen oder vorbelasteten Acker- und Grünlandflächen errichtet werden. Als Kenngröße für vergleichsweise ertragsschwächere landwirtschaftliche Flächen soll die regionaltypische Ertragsmesszahl herangezogen werden.

Im Rahmen der laut EEG förderfähigen Flächen können die Grundsätze und Ziele der Landesregierung beachtet werden. Gleichzeitig können so dosiert landwirtschaftliche Nutzflächen zeitlich begrenzt und kumuliert (sprich, besser mehrere große, zusammenhängende Flächen als viele kleine Flächen für PV-Anlagen) einer anderen Nutzung zugeführt werden, um einen Beitrag an der Energiewende leisten zu können.

Die Ziele und Grundsätze der Landesplanung können durch die Planung eingehalten werden. Insbesondere im Rahmen der Energiewende und der von der Bundes- und Landesregierung vorgesehenen zukünftigen Entwicklung der erneuerbaren Energien kann hier von einer notwendigen Maßnahme zur Zielerreichung ausgegangen werden.

In der Karte zum Leitbild Erneuerbare Energien liegt das Plangebiet in Kettenheim zudem in einem landesweit bedeutsamen Raum mit sehr hoher Globalstrahlung (s. Abb. 5). Aus diesem Grund sind die Flächen aus raumordnerischer Sicht besonders für die Solarenergienutzung geeignet.

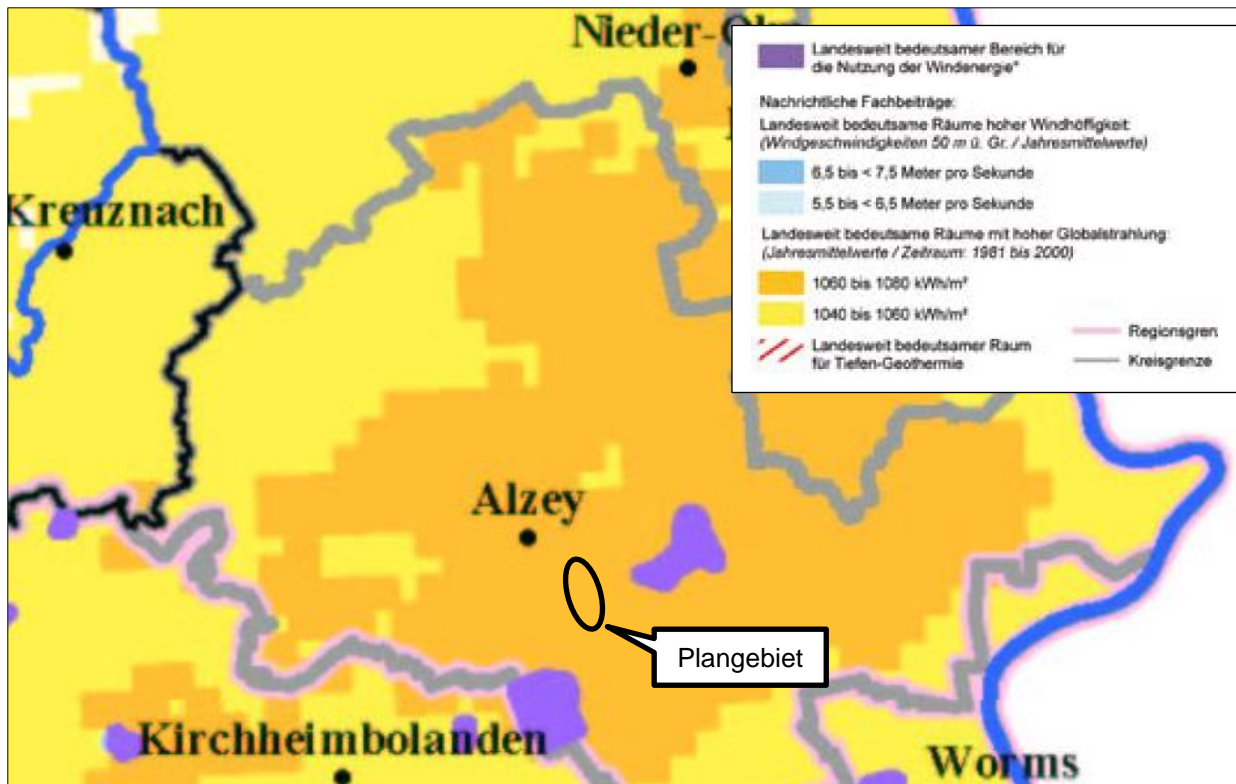


Abb. 5: Ausschnitt aus Karte 20 „Leitbild Erneuerbare Energien“ des Landesentwicklungsprogramm IV, ohne Maßstab © Ministerium des Inneren und für Sport Rheinland-Pfalz; ungefähre Lage des Plangebiets grob ergänzt durch Enviro-Plan GmbH 2023

In der Planzeichnung des LEP IV RLP sind für den Geltungsbereich darüber hinaus keine weiteren Aussagen getroffen worden.

3.2 Regionaler Raumordnungsplan (ROP)

Bei der Standortwahl werden die raumordnerischen Darstellungen des Regionalen Raumordnungsplans Rheinhessen-Nahe aus dem Jahr 2014 betrachtet und die Vereinbarkeit der Planung mit dessen Zielen und Grundsätzen geprüft. Dieser greift die Vorgaben des LEP IV Rheinland-Pfalz auf und konkretisiert sie auf regionaler Ebene. Die zweite Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans ist seit dem 19.04.2022 verbindlich. Diese traf Aussagen zur Siedlungsentwicklung und Rohstoffsicherung, nicht aber zu Erneuerbaren Energien.

Derzeit liegt der Entwurfsstand der dritten Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans Rheinhessen-Nahe 2014 in der Fassung der zweiten Teilfortschreibung für die Sachgebiete Siedlungsentwicklung (Gewerbe), Energieversorgung (Photovoltaik), Freiraumstruktur, Landwirtschaft, Zentrale Orte und Rohstoffsicherung vor.



Abb. 6: Ausschnitt aus der Entwurfsfassung der dritten Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe 2014; Plangebiet grob markiert durch Enviro-Plan GmbH 2024

Nach den Darstellungen der Entwurfsfassung der dritten Teilfortschreibung des aktuell rechtsgültigen Regionalen Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe 2014 in der Fassung der zweiten Teilfortschreibung vom 19.04.2022 liegt das Plangebiet vollständig innerhalb eines Vorranggebietes für die Landwirtschaft sowie innerhalb eines Vorbehaltsgebietes Photovoltaiknutzung. Weiterhin liegt der nördliche Teilbereich gemäß Kartendarstellung zu einem kleinen Teil innerhalb eines Regionalen Grünzugs.

Das Plangebiet liegt innerhalb eines Freiraumes. Im Regionalen Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe wird dazu gesagt:

G 46: Die Böden selbst, sowie ihre zahlreichen Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere Regulations-, Produktions- und Lebensraumfunktionen, sollen nachhaltig gesichert werden. [...]

Da die Planung an die Höchstförderdauer des EEG gebunden ist, findet eine zeitlich begrenzte Beeinträchtigung der Freiraumfunktionen nur innerhalb dieses Zeitraumes statt.

Die vorgesehene Fläche wird ackerbaulich genutzt und durch die geplante PV-Freiflächenanlage wird die aufgrund der Autobahn bereits vorhandene Vorbelastung des Plangebiets lediglich kleinflächig verstärkt. Die Durchlässigkeit für Klein- bis Mittelwild wird durch eine Einfriedung mit Bodenfreiheit gewährt. Da innerhalb des Solarparks die Entwicklung von Grünland vorgesehen ist, werden Lebensräume für Tiere und Pflanzen insgesamt gefördert. Schadstoffeinträge in den

Boden werden für die Dauer der Nutzung der PV-Anlage vermieden, der Boden kann sich demnach von den bestehenden Eintragungen erholen und wird somit insgesamt einer Aufwertung unterzogen. Da die Fläche kaum versiegelt und lediglich großflächig überstellt wird, kann Regenwasser auf der ganzen Fläche versickern, wodurch dem Wasserhaushalt und dem natürlichen Wasserrückhaltevermögen Rechnung getragen wird.

Weiterhin liegt ein kleiner Teilbereich nördlich innerhalb eines Regionalen Grünzuges. Hierzu sagt der Regionale Raumordnungsplan folgendes:

Z 52: In den hochverdichteten und verdichteten Räumen und in Teilräumen mit vergleichbarer Siedlungsdichte und -dynamik sowie in Tälern mit besonderen raumbedeutsamen Freiraumfunktionen werden landschaftsräumlich zusammenhängende multifunktionale regionale Grünzüge sowie Grünzäsuren ausgewiesen und in der Raumordnungskarte dargestellt. Sie dienen insbesondere

- *der Gliederung des Siedlungsraumes und des Siedlungsgefüge,*
- *der Erhaltung siedlungsklimatisch bedeutsamer Freiflächen in schlecht durchlüfteten und thermisch hochbelasteten Gebieten und Siedlungen,*
- *der Sicherung und Entwicklung der siedlungsnahen landschaftsgebundenen Erholung,*
- *der Sicherung und Entwicklung von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen im Sinne des Biotopverbundes,*
- *dem Schutz des Wasserhaushalts und des natürlichen Wasserrückhaltevermögens der Landschaft,*
- *der Sicherung der natürlichen Überschwemmungsgebiete und dem Schutz der Gewässer,*
- *der Erhaltung des Bodens und seiner vielfältigen Bodenfunktionen,*
- *der Erhaltung prägender Landschaftsstrukturen und -elemente,*
- *der Sicherung und Entwicklung insbesondere landesweit bedeutsamer historischer Kulturlandschaftselemente*
- *der Sicherung noch größerer unzerschnittener Räume. [...]*

Z 53: In den regionalen Grünzügen [...] dürfen nur Vorhaben zugelassen werden, die die Funktionen des Regionalen Grünzuges [...] nicht beeinträchtigen oder unvermeidlich und im überwiegenden öffentlichen Interesse unabdingbar notwendig sind. In den Regionalen Grünzügen ist eine flächenhafte Besiedlung [...] nicht zulässig.

Z 53 a: In den regionalen Grünzügen können bei Überlagerung mit den Vorbehaltsgebieten für die Photovoltaiknutzung Freiflächen-Photovoltaikanlagen errichtet werden.

G 54: Die regionalen Grünzüge einschließlich der Grünzäsuren sollen so entwickelt und gestaltet werden, dass diese nachhaltig die oben genannten Funktionen erfüllen können, zur Erhaltung und Gestaltung einer ausgewogenen Freiraumstruktur im Zuge der fortschreitenden Entwicklung von Stadtlandschaften und zu einer langfristigen Verbesserung der Umweltqualität im dichtbesiedelten Raum beitragen sowie die Gestaltungsmöglichkeiten des Raumes langfristig wahren.

Die vorgesehene Fläche wird ackerbaulich genutzt. Zudem sind die Darstellungen des Regionalen Raumordnungsplans nicht parzellenscharf. Eine Betroffenheit des Grünzuges wäre durch die geringfügige und zeitlich befristete Nutzung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage nur gering. Darüber hinaus wird die vorhandene Trennwirkung aufgrund der Autobahn durch die geplante PV-Freiflächenanlage nur kleinflächig verstärkt, so dass die Funktion des Grünzuges an dieser Stelle nicht zusätzlich beeinträchtigt wird. Gemäß § 2 EEG liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen im überragenden öffentlichen Interesses, womit ein Bezug zu Z 53 des ROP hergestellt wird. In der im Entwurfsstand befindlichen dritten Teilfortschreibung des ROP ist das Z 53 a aufgenommen worden, wonach Freiflächen-Photovoltaikanlagen bei Überlagerung mit den Vorbehaltsgebieten für die Photovoltaiknutzung in regionalen Grünzügen errichtet werden können.

Der Geltungsbereich liegt zudem vollständig in einem Vorranggebiet für die Landwirtschaft. Zum Thema Landwirtschaft trifft der Regionale Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe folgende Aussagen:

G 81: Die für die landwirtschaftliche Bodennutzung besonders geeigneten Gebiete sollen der nachhaltigen Produktion von qualitativ hochwertigen und gesunden Nahrungsmitteln zur Versorgung der Bevölkerung in der Region dienen und langfristig gesichert werden. Die landwirtschaftliche Bodennutzung soll darüber hinaus zur Erhaltung und Entwicklung einer vielfältigen Kulturlandschaft beitragen und andere Nutzungsansprüche an die Landschaft, insbesondere Arten- und Biotopschutz, Landschaftsbild und Erholung untersuchen. Für die Sicherung einer leistungs- und wettbewerbsfähigen Landwirtschaft sollen dort, wo dies unter Berücksichtigung ökologischer und sozialer Belange möglich ist, Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur umgesetzt werden.

G 82: Den Belangen der Landwirtschaft ist bei der Abwägung mit konkurrierenden, raumbedeutsamen Nutzungsansprüchen grundsätzlich ein besonderes Gewicht beizumessen. In der Abwägung sollen insbesondere die Funktionen

- Ernährung- und Versorgungsfunktion,
- Wertschöpfungsfunktion,
- Arbeitsplatzfunktion,
- Kulturlandschaftspflege- und Erholungsfunktion,
- Bodenschutzfunktion,
- Funktion für die bodengebundene Tierhaltung in Grünlandbereichen

berücksichtigt werden.

Z 83: In Vorranggebieten für die Landwirtschaft hat die nachhaltige landwirtschaftliche Bodennutzung Vorrang vor konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungsansprüchen. Es sind dort nur Maßnahmen und Vorhaben zulässig, die auf Dauer mit der landwirtschaftlichen Nutzung vereinbar sind.

Z 83 a: In Vorranggebieten für Landwirtschaft können bei Überlagerung mit den Vorbehaltsgebieten für die Photovoltaiknutzung innerhalb dieser Vorbehaltsgebiete Freiflächen-Photovoltaikanlagen errichtet werden.

Im Landkreis Alzey-Worms, insbesondere auch in der Verbandsgemeinde Alzey-Land, sind große Flächen als Vorranggebiet für die Landwirtschaft ausgewiesen. Die Ackerzahlen liegen dort überwiegend im hohen Bereich (80-100), vereinzelt auch darüber und darunter. Ertragschwache Böden sind nur sehr kleinflächig innerhalb der förderfähigen Kulisse vorzufinden, weswegen auf gut geeignete Böden zurückgegriffen werden muss. Weiterhin sind Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der VG Alzey-Land aufgrund der nicht existenten, benachteiligten landwirtschaftlichen Gebietskulissen sowie fehlender großflächiger Konversionsflächen auf die förderfähigen Bereiche entlang von Autobahnen und Schienenwegen nach EEG beschränkt. Gemäß Z 83 a, welches in der im Entwurfsstand befindlichen dritten Teilfortschreibung des ROP aufgenommen worden ist, können Freiflächen-Photovoltaikanlagen bei Überlagerung mit den Vorbehaltsgebieten für die Photovoltaiknutzung in Vorranggebieten für die Landwirtschaft errichtet werden.

Zum Thema Solarenergie/Photovoltaik äußert sich der Regionale Raumordnungsplan folgendermaßen:

G 168: Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen flächenschonend, insbesondere auf zivilen und militärischen Konversionsflächen, entlang von linienförmigen Infrastrukturtrassen sowie auf ertragsschwachen, artenarmen oder vorbelasteten Acker- und Grünlandflächen errichtet werden.

G 169 a: Der regionale Raumordnungsplan weist Vorbehaltsgebiete für die Photovoltaiknutzung, insbesondere entlang linienförmiger Infrastrukturtrassen und auf ertragsschwachen Böden, aus.

Innerhalb dieser Vorbehaltsgebiete wird der Nutzung der Solarenergie zur Erzeugung von Strom gegenüber anderen konkurrierenden Nutzungen, insbesondere gegenüber der Landwirtschaft, ein besonders hohes Gewicht eingeräumt. Die Träger der Bauleitplanung sollen die Entwicklung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen innerhalb der ausgewiesenen Vorbehaltsgebiete konzentrieren und können diese räumlich weiter konkretisieren.

Z 169 b: Zum Schutz des Landschaftsbildes und zur Vermeidung lokalräumlich starker Eingriffe in die Landwirtschaft gilt für Freiflächen-Photovoltaikanlagen eine maximale Größe von 50 ha. Standorte, die weniger als 1 km voneinander entfernt sind, werden dabei als ein Standort betrachtet.

G_N 169 c: Durch ein regionales und landesweites Monitoring soll die Überplanung und Nutzung von Ackerflächen für den Bau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen beobachtet werden.

Konversionsflächen in der Verbandsgemeinde Alzey-Land sind nur vergleichsweise kleinflächig verfügbar, sodass hier eine Freiflächen-Photovoltaikanlage nicht wirtschaftlich umgesetzt werden kann. Gleichzeitig handelt es sich bei den förderfähigen Flächen entlang von Autobahnen und Bahntrassen nahezu ausschließlich um gute bis sehr gute Böden. In der Begründung zu G 168 heißt es: „Hinweise zur Ertragsschwäche lassen sich z.B. auch aus der Bodenmesszahl ableiten. Als Kennzahl ist hierzu die Ertragsmesszahl (EMZ) [...] heranzuziehen.“ In der im Entwurfsstand befindlichen dritten Teilfortschreibung des ROP ist das Plangebiet als Vorbehaltsgebiet für die Photovoltaiknutzung ausgewiesen.

3.3 Flächennutzungsplan

Im Flächennutzungsplan 2015, dessen Fortschreibung als Teilflächennutzungsplan „Siedlungsentwicklung“ am 08.02.2024 rechtswirksam wurde, sowie im sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ der Verbandsgemeinde Alzey-Land vom 31.10.2019 wird das Plangebiet vollständig als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Am 18.03.2019 hat der Verbandsgemeinderat in öffentlicher Sitzung den „Änderungsbeschluss zur weiteren Darstellung neuer Sonderbauflächen für Photovoltaik im Flächennutzungsplan 2015 der Verbandsgemeinde Alzey-Land (Änderung Nr. 33/00), Änderungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB“ gefasst. Berücksichtigt werden drei Standorte für Photovoltaik-Freiflächenanlagen in den Gemarkungen Freimersheim, Wahlheim und Kettenheim, die im Rahmen einer Flächennutzungsplanänderung als „Sonderbaufläche Photovoltaik“ dargestellt werden sollen. Der Standort in Kettenheim für die Photovoltaikfreiflächenanlage ist im Zuge des Bauleitplanverfahrens ergänzt worden.

Es wurde bereits am 12.07.2021 der Beschluss zur Änderung Nr. 34 des Flächennutzungsplanes 2015 gefasst. Die frühzeitige Beteiligung fand vom 21.07.2021 bis zum 01.09.2021 statt. Am 27.03.2023 fand die Abwägung der Belange der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB statt und der Offenlagebeschluss gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde gefasst. Das Offenlegungsverfahren gem. § 3 Abs. 2 BauGB fand vom 15.06.2023 bis einschließlich 15.07.2023 statt. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden gem. § 4 Abs. 2 BauGB hat im Zeitraum vom 28.05.2023 bis 24.07.2023 stattgefunden. Am 25.09.2023 fand in der Sitzung des Verbandsgemeinderats die Abwägung der Belange der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB statt.

Gemäß § 67 GemO hat die Verbandsgemeinde die Zustimmung der von der Flächennutzungsplanänderung betroffenen und benachbarten Ortsgemeinden einzuholen. Die Verwaltung hat dies mit Vorlage vom 16.10.2023 getan. Die Ortsgemeinden Bermersheim v. d. H. (Zustimmung am 09.01.2024), Bornheim (Zustimmung am 14.11.2023), Dintesheim (Zustimmung am 07.12.2023), Esselborn (Zustimmung am 01.02.2024), Kettenheim (Zustimmung am 16.11.2023), Lonsheim (Zustimmung am 14.11.2023) und Wahlheim (Zustimmung am 16.11.2023) haben der Flächenutzungsplanänderung zugestimmt. Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Eppelsheim hat der Änderung am 12.12.2023 nicht zugestimmt.

Am 11.03.2024 wurde der Feststellungsbeschluss der Änderung Nr. 34/00 des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Alzey-Land gefasst.

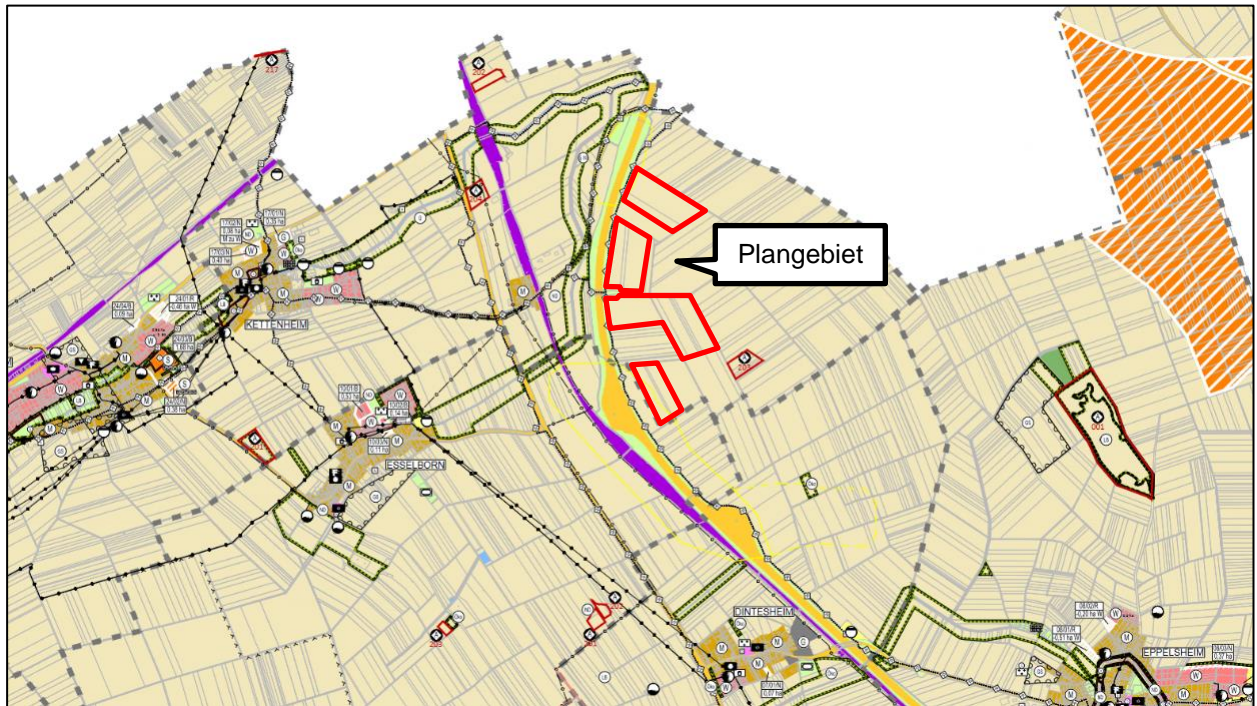


Abb. 7: Auszug aus dem Flächennutzungsplan 2015, dessen Fortschreibung als Teilflächennutzungsplan „Siedlungsentwicklung“ am 08.02.2024 rechtswirksam wurde, sowie aus dem sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ 2019 der Verbandsgemeinde Alzey-Land, Plangebiet grob rot umrandet (Teilbereiche) durch Enviro-Plan GmbH 2024

3.4 Bebauungsplan

3.4.1 Bestehender Bebauungsplan

Für das Plangebiet liegt derzeit kein rechtskräftiger Bebauungsplan vor.

3.4.2 Angrenzende Bebauungspläne

Es grenzen keine Bebauungspläne an das Plangebiet an.

3.5 Sonstige kommunale Planungen (§ 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB)

Klima- und Umweltschutz in der VG Alzey-Land: Die Verbandsgemeinde Alzey-Land hat am 28.10.2019 beschlossen, einen Arbeitskreis zu bilden, um das Thema Klima- und Umweltschutz im gesamten Verbandsgemeindegebiet zu verbessern. Der Arbeitskreis nahm zunächst eine Bestandsaufnahme aller Ortsgemeinden vor, welche aktuellen Initiativen und Aktivitäten schon durchgeführt werden oder wurden. Des Weiteren werden Maßnahmen ausgearbeitet, die den Klima- und Umweltschutz verbessern sollen.

4 BESTANDSANALYSE

4.1 Bestehende Nutzungen

Der Geltungsbereich der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage befindet sich auf ackerbaulich genutzten Flächen.

4.2 Angrenzende Nutzungen

Die Fläche liegt östlich der Autobahn A 61. In allen Richtungen grenzen landwirtschaftliche Flächen sowie Wirtschaftswege an, hinter welchen weitere landwirtschaftliche Nutzflächen liegen. Die Teilbereiche 2 und 3 werden durch einen versiegelten Wirtschaftsweg voneinander abgegrenzt. Parallel zur Autobahn A 61 verläuft östlich eine Gehölzstruktur, welche eine abschirmende Wirkung besitzt, jedoch aufgrund der Entfernung des Plangebietes bzw. zu den PV-Modulen innerhalb der Baugrenze zu keiner Verschattung führt.

4.3 Erschließung

Die Erschließung von drei Teilgebieten der Anlage kann über die Kreisstraße K 26, den östlich parallel zur Autobahn A 61 verlaufenden Wirtschaftsweg sowie den in Richtung Osten sich erstreckenden Wirtschaftsweg erfolgen. Für Teilbereich 4 ist lediglich eine unbefestigte Erschließung gegeben.

4.4 Gelände

Die Eignung einer Fläche für die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage ist davon abhängig, dass sowohl die Ausrichtung des Geländes als auch die Verschattung durch Vegetationsstrukturen dem wirtschaftlichen Betrieb nicht entgegenstehen.

Das Plangebiet steigt von Norden (Teilbereich 1, ca. 206 m) nach Süden (Teilbereich 3, ca. 235 m) hin leicht an.

Ebenso steigt das Gelände von West nach Ost leicht an.

Eine Verschattung durch umliegende Objekte kann aufgrund fehlender angrenzender Strukturen wie bspw. Gehölzen ausgeschlossen werden.

4.5 Schutzgebiete und Schutzstatus

Internationale Schutzgebiete / IUCN

Im Folgenden werden die internationalen Schutzgebiete aufgelistet, die in einem räumlichen Wirkungszusammenhang zum geplanten Vorhaben liegen. Dafür werden Suchräume definiert, in denen grundsätzlich ein Wirkungsbezug vorliegen kann. Im Einzelfall werden zudem weitere Schutzgebiete aufgeführt, sofern ein Wirkungszusammenhang über die definierten Suchräume hinaus besteht (in Hanglagen, bei Feuchtgebieten flussabwärts, o.ä.).

Tabelle 1: Internationale Schutzgebiete / IUCN in räumlichem Wirkungsbezug zum Plangebiet

Schutzgebietskategorie	Suchraum	Name	Schutzgebiets-Nr.	Lage zum Plangebiet
Nationalpark	2.000 m	/		
Biosphärenreservat	2.000 m	/		
VSG Vogelschutzgebiet	4.000 m	Ackerplateau zwischen Ilbesheim und Flomborn	VSG-7000-035	ca. 1.500 m südwestlich

		Höllenbrand	VSG-7000-030	ca. 3.600 m südöstlich
FFH Fauna-Flora-Habitat	2.000 m	/		
FFH-Lebensraumtypen	500 m	/		

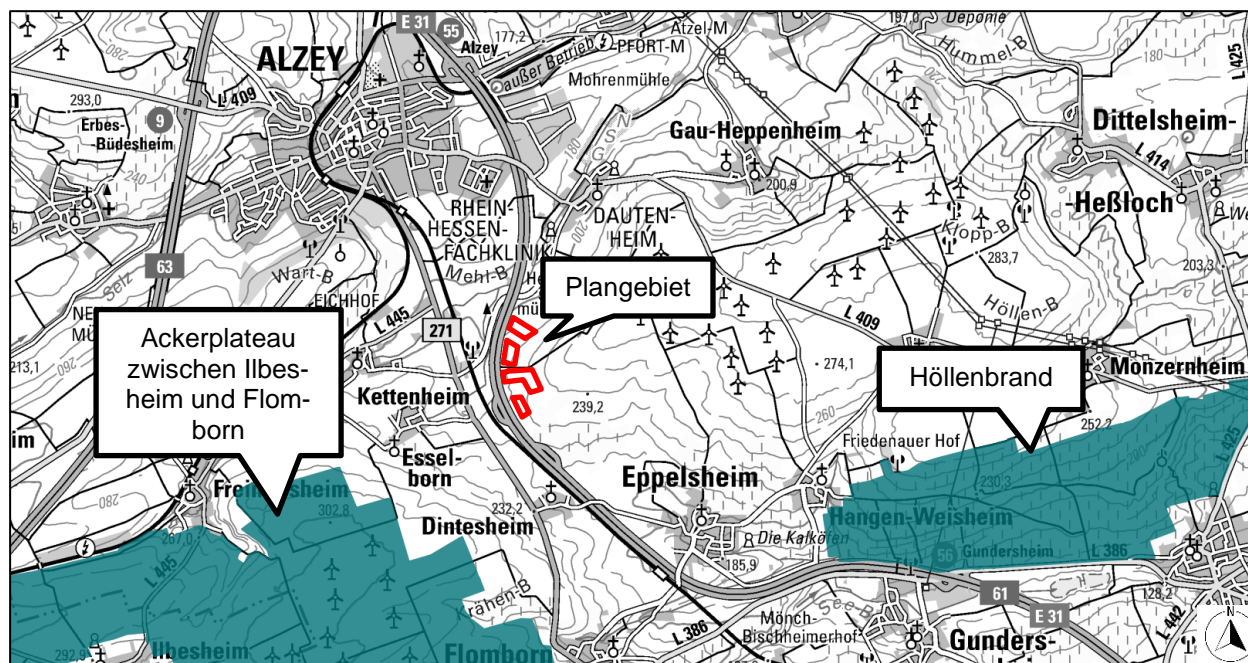


Abb. 8: Vogelschutzgebiete © Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung 2023; unmaßstäblich; https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php; Plangebiet grob rot markiert durch Enviro-Plan GmbH 2023

Weitere Schutzgebiete

Wie bei den internationalen Schutzgebieten werden in der Tabelle 2 auch für die nationalen Schutzgebiete Suchräume für einen potenziellen Wirkungszusammenhang definiert. Sind darüber hinaus Schutzgebiete betroffen, werden diese im Einzelfall ebenfalls aufgeführt.

Tabelle 2: Nationale Schutzgebiete in räumlichem Wirkungsbezug zum Plangebiet

Schutzgebietskategorie	Suchraum	Name	Schutzgebiets-Nr.	Lage zum Plangebiet
Naturschutzgebiet	1.500 m	/		
Landschaftsschutzgebiet	2.000 m	Selztal	LSG-7300-003	ca. 350 m nördlich
Naturpark	2.000 m	/		
Wasserschutzgebiet	1.000 m	/		
Naturdenkmal	500 m	Winterlinde in der Bahnsiedlung, Kettenheim	ND-7331-405	ca. 300 m westlich
Geschützter Landschaftsbestandteil	500 m	/		

Nach § 30 BNatSchG und § 15 LNatSchG gesetzlich geschütztes Biotop	250 m	Felskopf des ND Hauxberg östlich Katharinenmühle Kettenheim	GB-6214-0124-2009	ca. 225 m westlich
--	-------	---	-------------------	--------------------

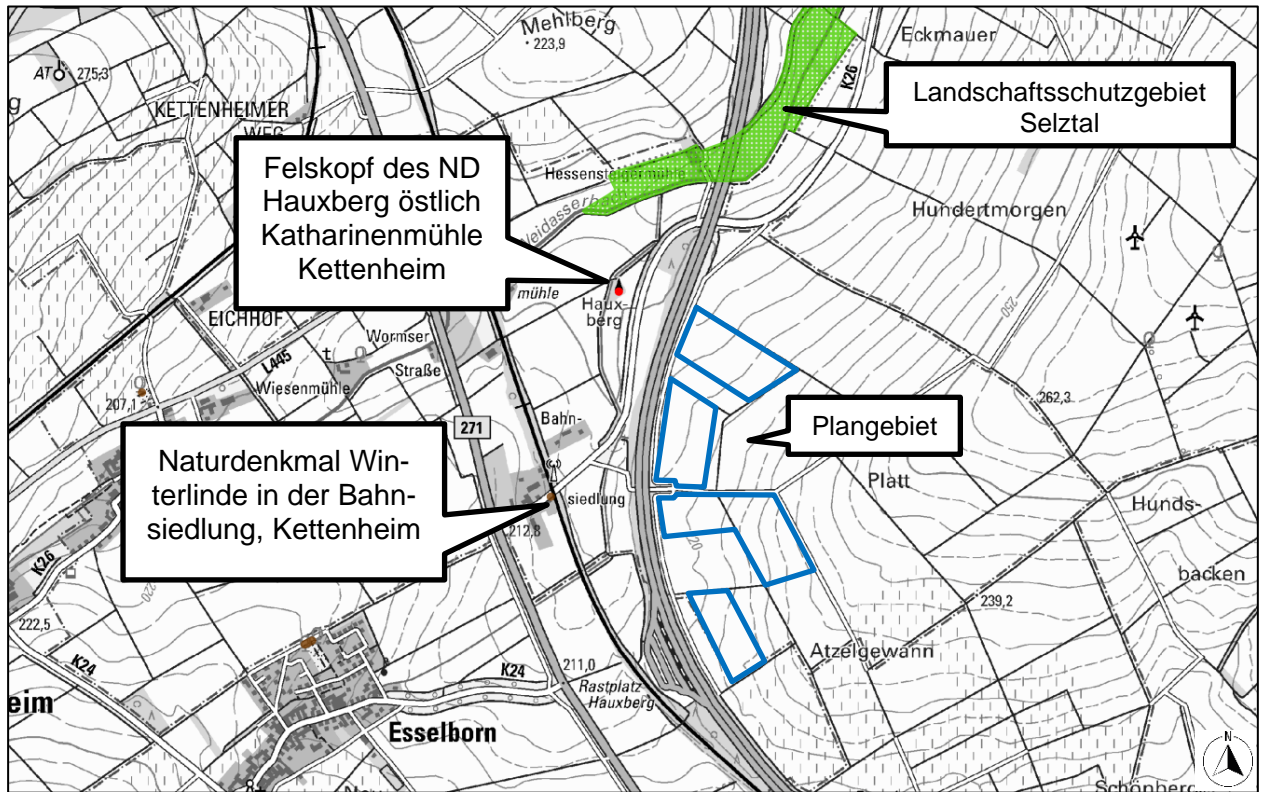


Abb. 9: Landschaftsschutzgebiet (grün), Naturdenkmal (braun) und gesetzlich geschützte Biotope (rot) © Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung 2023; unmaßstäblich; https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php; Plangebiet grob blau markiert durch Enviro-Plan GmbH 2023

Gesetzlich geschützte Biotope

Es befinden sich keine pauschal nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope innerhalb des Geltungsbereichs oder unmittelbar angrenzend. Das nächstgelegene, nach § 30 BNatSchG geschützte Biotop „Felskopf des ND Hauxberg östlich Katharinenmühle Kettenheim“ (GB-6214-0124-2009) (Biotoptyp: natürlicher Kalkfels) liegt ca. 225 m westlich des Plangebietes.

Wasserschutzgebiete sind von der Planung nicht betroffen.

Aufgrund der Entfernung zu den Vogelschutzgebieten, zu dem Landschaftsschutzgebiet, zu dem gesetzlich geschütztem Biotop sowie zu dem Naturdenkmal sind durch die Planung keine Auswirkungen auf die Schutzgebiete zu vermuten.

5 PLANUNGSABSICHT (ZIELE)

5.1 Grundzüge der Planung

Um einen wirtschaftlichen Betrieb der geplanten PV-Anlage zu gewährleisten, ist die Projektierung auf einer ca. 20,8 ha großen Fläche (aufgeteilt in vier Teilbereiche) geplant. Die mit Modulen belegte Fläche weist eine Flächengröße von 15,47 ha und die eingezäunte Fläche von 17,81 ha auf. Der gesamte, durch die Photovoltaikanlage erzeugte Strom wird in das öffentliche Stromnetz eingespeist und durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz gefördert.

Bei Nutzungsaufgabe hat der vollständige Rückbau der Anlage zu erfolgen. Danach können die Flächen wieder ackerbaulich genutzt werden.

Aufgrund von Abständen zwischen den Modulreihen sowie dem Abstand zwischen den Modulreihen und dem Zaun wird die eingezäunte Fläche nicht vollständig durch PV-Module überdeckt.

Die Solarstromanlage besteht aus den Solarmodulen, der jeweiligen Modulunterkonstruktion (Tische) sowie Trafostation bzw. Wechselrichter mit hauptsächlich unterirdisch verlegten Kabeln und Nebenanlagen. Hinzu kommt ein geschlossener Zaun mit Bodenfreiheit (mindestens 15 cm zur Bodenunterkante), der die jeweiligen Teilflächen einfriedet.

5.2 Erschließung

Die Erschließung von drei Teilgebieten der Anlage kann über die Kreisstraße K 26, den östlich parallel zur Autobahn A 61 verlaufenden Wirtschaftsweg sowie den in Richtung Osten sich erstreckenden Wirtschaftsweg erfolgen. Für Teilbereich 4 ist eine befestigte Erschließung herzustellen.

Der Netzverknüpfungspunkt befindet sich in Bischheim.

5.3 Versorgungsleitungen und Entwässerung

Für den Betrieb der Freiflächenphotovoltaikanlagen ist kein Trinkwasseranschluss erforderlich. Eine Abwasserentsorgung wird nicht benötigt. Das anfallende Niederschlagswasser wird innerhalb des Plangebiets breitflächig versickert. Wasserbauliche Anlagen zum Sammeln, Rückhalten oder Reinigen von Niederschlagswasser werden in diesem Zusammenhang nicht benötigt.

5.4 Immissionsschutz

Reflexionen/ Blendungen

Blendwirkungen für den terrestrischen Bereich sind in der Regel nicht zu erwarten, da eine Rückstrahlung in erster Linie nach oben erfolgt. Vereinzelt Reflexionen können bei sehr niedrigen Sonnenständen (z.B. morgens und abends oder in den Wintermonaten) in westlicher bzw. östlicher Richtung auftreten.

Allgemein sollen die Module mit lichtabsorbierenden, nicht spiegelnden Oberflächen hergestellt werden, wodurch eine Blendwirkung als solche deutlich reduziert wird.

Aufgrund der Lage des Planungsgebietes, die große Abstände zur Wohnbebauung (ca. 1,2 km nach Dautenheim im Norden, etwa 1 km nach Kettenheim und Esselborn im Westen, ca. 900 m nach Dintesheim im Süden) aufweist, können Blendwirkungen weitgehend ausgeschlossen werden. Parallel zur A 61 und zum Plangebiet verläuft eine Gehölzreihe, die zusätzlich abschirmende Wirkung besitzt. Blendwirkungen können aufgrund des Blendgutachtens ausgeschlossen werden (LSC LICHTTECHNIK UND STRAßENAUSSTATTUNG CONSULT 2023).

Lärm

Der Betrieb der Anlage erfolgt zudem geräuschlos und ohne stoffliche Emissionen.

Unter Umständen können Lärmemissionen von Trafogebäuden und Wechselrichtern ausgehen, sie sind jedoch als sehr gering und örtlich begrenzt einzustufen.

Die Vorgaben der Technischen Anleitung zum Lärm (TA-Lärm) und zum Bundes-Immissionsschutzgesetz werden auf jeden Fall eingehalten.

Elektrische und magnetische Strahlung

Als mögliche Erzeuger von Strahlungen kommen Solarmodule, Verbindungsleitungen, Wechselrichter und Transformatorenstationen in Frage. Entstehende elektromagnetische Wellen und Felder unterschreiten jedoch regelmäßig die maßgeblichen Grenzwerte.

5.5 Natur und Landschaft

Die Verwirklichung der Planung bedeutet Eingriffe in den Naturhaushalt. Hier sind vor allem Auswirkungen des Vorhabens auf angrenzende Biotopstrukturen, die Vegetation im Allgemeinen sowie den Boden zu beachten.

Durch das Bauvorhaben können insbesondere während der Errichtung Beeinträchtigungen für einzelne Tiergruppen oder -arten hervorgerufen werden. Im Rahmen der Umweltprüfung wird untersucht, ob und in welchem Umfang Beeinträchtigungen, auch in Bezug auf das Landschaftsbild, zu erwarten sind. Angaben hierzu liegen im Beteiligungsverfahren gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4 BauGB vor. Das Ergebnis wird im Umweltbericht aufgeführt und darauf aufbauend Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung oder Kompensation ermittelt und beschrieben. Diese Maßnahmen werden in den Bebauungsplan aufgenommen und entsprechend festgesetzt.

6 PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

6.1 Art der baulichen Nutzung

Die Flächen, auf denen die Solarmodule der Photovoltaik-Freiflächenanlage errichtet werden sollen, werden gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO als sonstiges Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ festgesetzt. Neben den baulichen Anlagen zur Stromerzeugung aus Sonnenenergie bestehend aus Modulreihen und Gestellprofilen sind auch Nebenanlagen und notwendige Betriebseinrichtungen wie Wechselrichter, Trafostationen, Batteriespeicher, Anlagen zur Speicherung von Strom aus erneuerbaren Energien, Mittelspannungsschaltanlage, Schalt-, Mess-, Filtereinrichtungen, Zufahrten, Baustraßen oder Wartungsflächen notwendig. Die Gestellprofile werden je nach Gegebenheit in den Boden gerammt oder nach Vorbohrung mit Beton fixiert.

6.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird über die Grundflächenzahl (GRZ) und die Höhe der baulichen Anlagen geregelt. Die Grundflächenzahl wird mit 0,7 festgesetzt. Diese Festsetzung ist erforderlich, da neben den durch die Pfosten versiegelten als auch die unversiegelten, lediglich durch die Solarmodule überstellten Flächen, bei der Berechnung der Grundflächenzahl mit einbezogen werden.

Die maximale Höhe der baulichen Anlagen, sowohl der Solarmodule als auch von Nebenanlagen, wird auf 4,5 m begrenzt.

Als Bezugspunkt für die Höhenentwicklung wird das anstehende Gelände herangezogen.

6.3 Überbaubare Grundstücksfläche, Stellung baulicher Anlagen

Die überbaubare Grundstücksfläche soll für die Errichtung der Photovoltaikanlage bestmöglich ausnutzbar sein. Der genauen Planung der Anlage soll ausreichend Planungsspielraum gegeben werden, um die genaue Anzahl, die Abstände und die jeweilige Ausrichtung der Anlagenbestandteile im Laufe der genauen Projektierung variieren zu können. Die Festlegung der überbaubaren Grundstücksfläche erfolgt mittels Baugrenzen.

Die durch die Baugrenze zur Abgrenzung des Sondergebietes zur Grundstücksgrenze definierte überbaubare Grundstücksfläche gilt für alle Photovoltaik-Anlagen und Photovoltaik-Anlagenteile sowie Gebäude und Gebäudeteile. Zäune, Wartungsflächen und Stellplätze gemäß § 12 Abs. 1 BauNVO sowie Nebenanlagen nach § 14 Abs. 2 BauNVO, die der technischen Versorgung des Baugebietes dienen, sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

6.4 Beschränkung des Zeitraumes der Nutzung

Das gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO festgesetzte Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ wird auf den Zeitraum der Nutzung der Photovoltaikanlage beschränkt. Der vollständige Rückbau der Anlage ist nach Ablauf dieses Zeitraumes, dies entspricht der Nutzungsaufgabe der Anlage, sicherzustellen. Als Folgenutzung werden für den gesamten Geltungsbereich „Flächen für die Landwirtschaft“ gem. § 9 Abs. 1 Nr. 18 a BauGB festgesetzt.

6.5 Umweltrelevante Festsetzungen

6.5.1 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

M2 - Externe Ausgleichsmaßnahmen für die Feldlerche (CEF-Maßnahmen)

Um ein Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden, sind vor Umsetzung der Photovoltaikanlage vorgezogene externe Ausgleichsmaßnahmen für die Feldlerche umzusetzen. Gemäß der Abstimmung zwischen dem Vorhabenträger und der Unteren Naturschutzbehörde sind auf einer Fläche von 0,5 ha pro Revier CEF-Maßnahmen für die Feldlerche zu erbringen. Da im vorliegenden Fall zwei Reviere von Feldlerchen (Brutstätten) betroffen sind, kann der Habitatausgleich durch Extensivierungsmaßnahmen auf Acker- und/oder Grünlandstandorten erfolgen. Dabei müssen die Maßnahmenflächen die Standortanforderungen der Art abdecken.

Externe Ausgleichsmaßnahmen für die Feldlerche sind in einem räumlichen Zusammenhang zu dem Plangebiet zu erbringen.

Vermeidungsmaßnahmen (V1, V8)

Zur Vermeidung von erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sowie artenschutzrechtlichen Tatbeständen werden Vermeidungsmaßnahmen festgesetzt. Einzelheiten können dem Umweltbericht entnommen werden.

6.5.2 Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

M1 - Entwicklung von extensivem Grünland im Bereich der PV-Anlage

Durch die Extensivierung der beplanten Ackerflächen zu extensivem Grünland kann das Plangebiet zukünftig für eine Vielzahl an Tier- und Pflanzenarten geeigneter Rückzugsraum oder Nahrungsfläche darstellen. Zudem kann das extensive Grünland für bodenbrütende Vogelarten Brutplätze darbieten. Abgesehen von seltenen Wartungsarbeiten und der Mahd oder Beweidung unterliegt die Fläche nur seltenen Störungen, sodass die Fläche künftig auch für weniger störungstolerante Arten einen geeigneten Lebensraum darstellen kann. Zudem bleibt die Fläche aufgrund des durchlässigen Zaunes weiterhin zugänglich für Kleintiere. Entsprechend des im Gegensatz zu Ackerland höheren Biotopwertes des Grünlandes (hier: Fettwiese bzw. Fettweide) ist demnach mit einer Aufwertung des Schutzguts Pflanzen und Tiere auszugehen. Die Maßnahme wirkt sich aufgrund der Extensivierung zudem positiv auf das Schutzgut Boden aus, sodass sie multifunktional den geplanten Eingriff kompensieren kann. Durch das Verbot von Düngemitteln können Nährstoffeintragungen in den Boden vermieden werden.

Für die Kompensation der Beeinträchtigungen der Ackerflächen ist das entstehende Grünland innerhalb der PV-Anlage durch Beweidung oder Mahd/Mulchmahd als extensives Grünland zu bewirtschaften. Eine Beweidung ist gegenüber der Mahd/Mulchmahd zu bevorzugen, da sich hierdurch eine deutlichere Strukturvielfalt auf der Fläche erreichen lässt. Eine Nutzung als Umtriebsweide verstärkt diesen Effekt weiter.

7 BAUORDNUNGSRECHTLICHE UND GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN

Einfriedungen

Zur Abgrenzung der Photovoltaik-Freiflächenanlage ist ein Maschendrahtzaun oder Stahlgitterzaun mit Übersteigschutz bis zu einer maximalen Höhe von 3,00 m zulässig. Dabei ist ein Mindestabstand von 15 cm zwischen unterer Zaunkante und Boden einzuhalten, um das ungehinderte Passieren von Kleintieren zu ermöglichen. Der Ausschluss von Stacheldraht, Klingendraht, Bandstacheldraht sowie die Verlegung von Drahtrollen dienen dem Artenschutz, insbesondere dem Schutz von (Greif-) Vögeln.

Erstellt: Andre Schneider am 15.03.2024

ENTWURF